

RENOVIRTES
EDICT

DAS NIEMAND
AN DENEN ORDINAIREN
UND EXTRA-POSTEN
UND
DENEN DAMIT
REISENDEN
SO WENIG

MIT SCHIMPF-WORTEN,
ALS AUCH THÄTLICHKEITEN
UND PFÄNDUNGEN SICH VERGREIFFEN,

SONDERN

DENENSELBEN VON DEN PRIVAT-FRACHT-UND
ANDERN VERDUNGENEN FÜHREN,

SO BALD DIE

POSTILLIONS ODER EXTRA-
POST-VORSPÄNNER
INS POST-HORN STOSSEN,

Bey 20. bis 50. Rthlr. Strafe

Ausgewichen werden solle.

Sub Dato Berlin, den 30. Novembr. 1754.

GELDERN,

Gedruckt bey denen Königl. Preussischen Privilegirten
Buchdruckern H. und F. KORSTEN.

*Anfangen den 29. Febr. 1755.
Es gepublicirt den 1. März*

Vir FRIDERICH, von
Gottes Gnaden, König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil.
Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-
Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog von
Schlesien, Souverainer Printz von Oranien,
Neufchatel und Valengin, wie auch der Graf-
schaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cle-
ve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassu-
ben und Wenden, zu Mecklenburg und Crof-
sen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,
Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der
Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-
burg, Schwerin, Lingen, Bühren, und Lehr-
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,
Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und
Breda. &c. &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit jedermännlich zu wissen,
dass, ob zwar in Unserer Post-Ordnung Cap. XI. §. I. aus-
drücklich versehen, dass, gleichwie die Posten aller Orten
ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Landen
Königliche Livrée und Wapen führen, also denenselben
der gebührende Respect bezeigt, und solche weder von
jemand, wer der auch sey, auf-und angehalten, vielweni-
ger gewaltthätig oder auch sonst ungebührlich gehan-
delt werden, diejenige aber, so sich eines oder des andern
frentlicher Weise unternehmen, von Uns mit Exempla-
rischer Straffe belegt werden solten; ja, wann gleich von
denen Posten jemanden zu nahe getreten, oder Schade
zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelüsten las-
sen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine ande-
re Weise an ihnen zu erhohlen, sondern solchenfalls bey
Uns Selbst, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch
dem nechsten Post-Amt geklaget, und denen Klägern,
wann

Handwritten signature and text at the bottom of the page, including the name 'Friedrich' and other illegible words.

wann ihre Klagen Grund und die Posten excediret haben; hinlängliche Satisfaction verschafet werden sollte; Hiernechst auch in dem Extra-Post-Rglement vom 8ten August, 1712. §. XI. bereits verordne worden, das die Extra-Posten mit denen ordinairn Posten und Post-Kutschen einen gleichen Vorzug vor andern Reisen haben, und deswegen die Post-Aemter denen Knechten oder Extra-Post-Vorspannern, welche sie mit einer Extra-Post abfertigen, wo nicht die Post Livrée, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl bey Ab- als Anfahren, imgleichen in den Städten und Dörfern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Land-Leute und andere Reisende denenselben beyder in dem Edict vom 22ten Novembr. 1729. gesetzter Straffe von 20. bis 50. Rthlr., so oft dawieder gehändt wird, aus dem Wege weichen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stossen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gezeiget, das theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterthanen, wann ihnen von denen Ordinairn und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Aecker und Wiesen, oder auch wohl kundbahren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinaire und Extra-Posten andern Privat- und Fracht verdungenen Fuhrern nicht ausweichen wollen, sich unterfangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeiten sich an denenselben zu vergreifen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens-Meynung, nach welcher alle Unsere sowohl ordinaire als Extra-Posten inviolable seyn sollen, gänzlich zuwider ist, auch die Posten und Extra-Posten solchergestalt in ihren Lauf behindert und aufgehalten werden; Als befehlen und verordnen Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provincial-Regierungen, Hof-gerichten, Consistoriis, auch Krieges- und Domainen-Cammern gewöhnlicher massen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Cantzeln publiciret und bekannt gemacht werden soll, das niemand, er sey auch, wer er wolle, bey Straffe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaf-

feri-

fenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterstehen müße, so wenig an denen ordinairen, als Extra-Posten und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeiten, auch Pfändungen sich zu vergreiffen, sondern wann von denen Postillionen oder Extra-Vorspännern denen Königl. oder Adelichen Pächtern, Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen über bestellte Aecker oder Wiesen zu geschlossenen Zeiten zum Schaden gefallen würde, sie solchen vermeinten Frevel der Postillionen, Extra-Vorspänner und Reisenden anfangs dem nächst belegenden Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justitz administriren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umbständlich melden, und prompte auch unpartheyische Justitz und Verschaffung zulänglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewärtigen sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht-und andere verdungene Fuhrn und die damit Reisende denen ordinairen und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillions und Extra-Post-Vorspänner bey Zeiten, und damit die Fuhrleute und Reisende füglich ausweichen können, ins Post-Horn gestossen und geblasen, bey der vorhin bereits determinirten Straffe von 20. bis 50. Rthlr. unweigerlich ausweichen müssen, Also haben im Gegentheil auch die Postillions und Extra-Post-Fahrer sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adelichen Unterthanen nicht zu misbrauchen, auch wegen der Neben-und Feld-Wege imgleichen ratione der unbestellten Aecker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Signatum Berlin, den 30. Novemb. 1754.

Friderich.



G. A. Graf von Gotter.

DEmnach Seine Königliche Majestät in
Preussen, &c. Unser allergnädigster
Herr allergnädigst befohlen haben,
dass beygehendes *Edict vom 20. Novemb. 1754. d. J.*
Nemant andenen Ordinären und Extra. Räten
und andenen damit verbundenen Räten mit allinigen
Worten noch Mächtigkeiten sich vergreifen soll.

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig Pu-
bliciret, und zu jedermans Wissenschaft ge-
bracht werden solle: Als *ist* selbige in
der Herrlichkeit Blergick

forderfamst gewöhnlicher massen zu Publici-
ren, und zu affigiren. Auch übrigens, dass sol-
ches geschehen, innerhalb *14* Tagen bey der
Königlichen Krieges-und Domainen-Commis-
sion zu dociren, und über die Observantz des-
selben steiff und fest zu halten. Signatum
Geldern den *10. Febr. 1755.*

De La Motte Guckelbaur. Hermann